

TE Bvwg Erkenntnis 2020/2/19 L504 2130414-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2020

Entscheidungsdatum

19.02.2020

Norm

AsylG 2005 §3

VwGVG §29 Abs5

Spruch

1. L504 2130411-1/12E
2. L504 2130414-1/12E
3. L504 2130115-1/11E
4. L504 2130413-1/12E
5. L504 2130409-1/13E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 09.01.2020 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. R. Engel über die Beschwerde von 1. XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, 2. XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, 3. XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, 4. XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, 5. XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, alle vertreten durch den Verein Menschenrechte Österreich, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.06.2016, 14.06.2016 und 15.06.2016, Zl. 1083944108-151159370, 1083944304-151159213, 1066716905-150441581, 1083944500-151159285 und 1083944402-151163024, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gem. § 3 AsylG idGF als unbegründet abgewiesen.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idGF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 09.01.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

gekürzte Ausfertigung mangelnde Asylrelevanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:L504.2130414.1.00

Im RIS seit

05.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>